



GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGSMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN:

Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan "Bad Höhenstadt-Parkstraße"

Marktgemeinde:

Fürstenzell

Landkreis:

Passau

Reg.-Bezirk:

Niederbayern

- Änderung des Bebauungsplanes "Bad Höhenstadt-Parkstraße" gem. § 13 Abs. 1 BauGB im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 107 der Gemarkung Bad Höhenstadt.

Begründung:

- Der Grundstücksbesitz der Fl.-Nr. 107 ist in eine Erbengemeinschaft eingegangen, damit eine Teilung des Grundstückes ermöglicht wird, ist eine Änderung der wie im BBP geplanten Baugrenzen nötig.
- Die Grundstückseigentümer beantragen daher eine Änderung des Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 1 und 2 BauGB-Maßnahme G ff i.V. § 13 Abs. 1 BauGB.

Änderungen von textlichen Festsetzungen:

2.1.2 Soweit sich bei der Ausnutzung der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und der zugelassenen Höhenentwicklung Abstandsflächen ergeben, die von den Vorschriften des Art. 6 BayBO abweichen, werden diese abweichen Abstandsflächen festgesetzt.

Änderung von planlichen Festsetzungen:

Baugrenze

Zeichenerklärung:

Umgrenzung des Änderungsbereiches



Norden

Hinsichtlich der weiteren Nutzung der Grundstücke verbleibt es bei den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Fürstenzell, den 23.01.97 MARKGEMEINDE FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister